

IHK Rhein-Neckar
 Bereich 2.5
 Postfach 10 16 61
 68016 Mannheim

Firma	
Firmenanschrift	
IHK-Mitgliedsnummer	
PLZ	Ort

Erklärung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) für das Tätigkeitsjahr _____ (Negativerklärung) für juristische Personen

Angaben zum Unternehmen

IHK-Mitgliedsnummer (nur eintragen, wenn vorhanden)		
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform		
Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht und -nummer		
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ, Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail

Hiermit erkläre/-n ich/wir, dass die Gesellschaft im oben genannten Tätigkeitsjahr keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtige/-n Tätigkeit/-en als selbständiger Bauträger / Baubetreuer ausgeübt hat.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Die Negativerklärung für das jeweilige Berichtsjahr (Kalenderjahr) muss unaufgefordert und **schriftlich** bis spätestens **zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres** eingereicht werden. Sie muss nicht von einem geeigneten Prüfer im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 1 MaBV abgegeben werden.
2. Die ernsthafte und endgültige Aufgabe des Gewerbes lässt die Pflichten nach § 16 Abs. 1 MaBV entfallen. Die Aufgabe des Gewerbes ist durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nachzuweisen.
3. Der Wechsel von einer Erlaubnis als Bauträger (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a) GewO) zum Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b) GewO) und umgekehrt, hat auf die Pflichten nach § 16 MaBV keinen Einfluss.
4. Eine Negativerklärung ist dann nicht mehr möglich, wenn im Kalenderjahr auch nur ein Vorgang nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO angefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn mit dieser Tätigkeit **kein Umsatz** erzielt wurde.
5. Eine Negativerklärung kann auch dann nicht abgegeben werden, wenn der Gewerbetreibende ausschließlich für einen anderen Bauträger / Baubetreuer tätig war. Eine solche Tätigkeit entbindet somit nicht von den Pflichten nach § 16 MaBV.
6. Die unterbliebene Abgabe, die Abgabe einer nicht richtigen, einer nicht vollständigen oder einer nicht rechtzeitigen Erklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden kann.
7. Eine eventuelle Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen aufgrund weiterer erlaubnispflichtiger Gewerbetätigkeit bleibt von dieser Erklärung unberührt.

Datenschutzrechtliche Information:

Die von Ihnen angegebenen oder von einem Dritten (z.B. Arbeitgeber, Auftraggeber) überlassenen Daten werden gemäß § 34c GewO zur Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter für etwaige Änderungen der Erlaubnis, für eine etwaige Erweiterung oder Reduzierung der Erlaubnis, für die Durchführung unserer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde und für die Ausstellung von Zweitschriften verarbeitet. Sofern wir die Daten von einem Dritten erhalten haben, erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 34c GewO i. V. m. Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV).

Gegebenenfalls haben wir Ihre Daten im Rahmen der Aufsichtstätigkeit von anderen Behörden/Stellen erhalten.

Folgende Daten/Datenkategorien werden bei Dritten erhoben:

Name und Vorname
Geburtsname
Anschrift
Geburtsdatum/ -ort
Staatsangehörigkeit
Funktion
Kontaktdaten
Vertretungsberechtigung
Nachweis der Beschäftigung

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Verarbeiter von Daten im Auftrag der IHK Rhein-Neckar
- ggf. andere IHKs bei Überstellung von Daten (Sitzverlegung)
- ggf. Finanzämter
- ggf. Ordnungswidrigkeitsbehörden
- ggf. Bundesamt für Justiz (BZR/GZR)
- ggf. Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Justizministerium
- (Gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder / Insolvenz bekanntmachungen)
- Sofern Sie innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen für eine gewerbliche Erlaubnis erneut einen Antrag bei einer anderen Behörde stellen, werden die Unterlagen nach Ziff. 6.1. bis 6.6. im Rahmen der Amtshilfe an die entsprechende Behörde weitergeleitet.

Gebührenhinweis

Bitte beachten Sie:

- Für die Prüfung der Negativklärung gem. § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) wird die durch die Gebührenordnung der IHK Rhein-Neckar in Verbindung mit dem Gebührentarif (in der jeweils geltenden Fassung) bestimmte Gebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Der Gebührenanspruch entsteht mit Antragstellung.

Nähere Informationen unter [Gebühren und Entgelte - IHK Rhein-Neckar](#)

Es wird die Richtigkeit und Aktualität der vorstehenden Angaben sowie der eingereichten Unterlagen versichert. Es wird zugleich erklärt, dass jede Veränderung der Tätigkeit und der persönlichen und beruflichen Verhältnisse der juristischen Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter mit Relevanz auf die erteilte Erlaubnis unverzüglich der IHK Rhein-Neckar mitgeteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner Elena Wehrmann

E-Mail elena.wehrmann@rhein-neckar.ihk24.de

Telefon 0621 1709-247